

Verordnung über die Entsorgung von Kühlgeräten

Vom 2. Mai 1990 (Stand 1. Juni 1990)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1974¹⁾ über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen, beschliesst:

§ 1

¹ Personen, die sich eines Kühlgerätes (Kühlschrank, Kühltruhe, Klimaanlage, Wärmepumpe usw.) entledigen wollen, müssen es wenn möglich dem Verkäufer zurückgeben.

² Die Gemeinden sorgen dafür, dass Kühlgeräte, die nicht dem Verkäufer zurückgegeben werden können, separat gesammelt werden.

³ Für die Rücknahme kann eine kostendeckende Gebühr erhoben werden.

§ 2

¹ Die Verkäufer und die Gemeinden müssen die Kühlgeräte zur Entsorgung einem Betrieb übergeben, der über eine Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen verfügt.

§ 3

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

1) GS 25.771

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
02.05.1990	01.06.1990	Erlass	Erstfassung	GS 30.288

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	02.05.1990	01.06.1990	Erstfassung	GS 30.288